

Statuten

Artikel 1: Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „INSOS Thurgau“ kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 INSOS Thurgau ist eine Sektion von INSOS Schweiz für das Gebiet des Kantons Thurgau. INSOS Thurgau ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Sitz von INSOS Thurgau befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten.

Artikel 2: Zweck und Ziele

- 1 INSOS Thurgau bezweckt die Koordination der Institutionen für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau und strebt dabei folgende übergeordnete Ziele an:
 1. Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages;
 2. Förderung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen;
 3. Stärkung und Förderung der Branche.

Artikel 3: Aufgaben

- 1 Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele erfüllt INSOS Thurgau insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
 - Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Austausches;
 - Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen;
 - Engagement in der Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung der Facharbeit;
 - Information, Auskunft und Beratung.
- 2 Weitere Aufgaben richten sich nach den Reglementen von INSOS Schweiz.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder von INSOS Thurgau sind gemeinnützige Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Sitz und/oder operativer Tätigkeit im Kanton Thurgau. Trägerschaften können für ihre betrieblich autonomen Institutionen die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.
- 2 Institutionen im Dienste von erwachsenen Menschen mit Behinderung (Definition gemäss INSOS Statuten Art. 5 Abs. 1) können nur Mitglied von INSOS Thurgau werden, wenn sie gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwerben. Die Aufnahme dieser Institutionen erfolgt über INSOS Schweiz.
- 3 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Beginn, Rechte und Pflichten, Beendigung) richten sich nach den Statuten von INSOS Schweiz.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

- 1 Zur Sicherstellung der Verbandsaufgaben verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- 2 Die Kriterien für die Beitragsbemessung richten sich nach den Statuten und Reglementen von INSOS Schweiz.
- 3 Die Finanzierung durch die Mitglieder erfolgt über einen Sockelbeitrag und einen definierten Beitrag je Platz.

Artikel 6: Organe

- 1 Die Organe von INSOS Thurgau sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsstelle
 - Rechnungsrevisoren
- 2 Die Organe werden durch Kommissionen unterstützt.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von INSOS Thurgau. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der Vereinsmitglieder.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 8: Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1 Das Datum der Versammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Jahreshälfte, koordiniert mit der Delegiertenversammlung von INSOS Schweiz und mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.

Artikel 9: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - Statuten und Reglemente
 - Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
 - Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung INSOS Schweiz

- Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 10: Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung

1 Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:

- Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
- Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von INSOS Thurgau erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Sachgeschäften welche einzig im Zusammenhang mit INSOS Schweiz stehen, sind nur die Vertretungen der Institutionen stimmberechtigt, welche auch Mitglied bei INSOS Schweiz sind.

2 Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 11: ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Artikel 12: Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von INSOS Thurgau.

2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in und Vizepräsident/-in;
- 5 bis 7 weiteren Personen.

3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Institutionen nach Klientengruppen, Grösse und Leistungsbereichen anzustreben.

4 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Artikel 13: Zuständigkeiten des Vorstands

1 Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von INSOS Thurgau. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:

- Sicherstellung des Vereinszwecks und der Zielerreichung;
- Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
- Verbandspolitik, verbandspolitische Interessenvertretung;
- Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
- Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz auf der Grundlage der Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz;

- Unterschriftenregelung;
- Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen;
- Wahl der Geschäftsstellenleitung.

Artikel 14: Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand gewählt. Sie führt die operativen Geschäfte und vertritt INSOS Thurgau nach innen und aussen.

Artikel 15: Zuständigkeiten der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstellenleitung vertritt im Auftrag des Präsidiums und des Vorstandes INSOS Thurgau nach innen und aussen. Sie ist dem Präsidenten unterstellt. Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Operative Führung der laufenden Geschäfte;
 - Information und Kommunikation planen und umsetzen;
 - Organisation und Begleitung der INSOS ERFA und Arbeitsgruppen
 - Unterstützung des Vorstandes und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Vernetzung und Lobbying;
 - Innovation in der Branche initiieren und begleiten.

Artikel 16: Rechnungsrevisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

Artikel 17: Kommissionen

- 1 Für ausgewählte Fachthemen können Kommissionen per Auftrag seitens des Vorstandes mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn

Artikel 18: Finanzen, Haftung

- 1 INSOS Thurgau beschafft seine Mittel durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Einnahmen aus Dienstleistungen und Anlässen
 - Spenden, Legate, Zuwendungen
 - Zinsen und sonstige Erträge
- 2 Für die Verbindlichkeiten von INSOS Thurgau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Artikel 19: Subsidiarität

- 1 Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz.

Artikel 20: Auflösung

- 1 Die Auflösung von INSOS Thurgau erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten bzw. im Sinne des Zweckartikels der Statuten von INSOS Schweiz zu verwenden.

Artikel 21: Inkrafttreten

- 1 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.06.2021 genehmigt und ersetzen ab diesem Datum die Statuten von INSOS Thurgau vom 11.02.2015.

Amriswil, 30.06.2022

INSOS Thurgau

Daniel Brunner, Präsident

INSOS Thurgau

Dave Siddiqui, Vizepräsident